

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum

**Bebauungsplan Ströbeck Nr.7
„Sondergebiet Solar Alte Deponie“
Stadt Halberstadt, Gemeinde Ströbeck**

Auftraggeber:

**Arbeitsgemeinschaft Gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig**



**Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methodik	4
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	4
2.2	Methodisches Vorgehen	6
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	7
3	Datengrundlagen und Ergebnisse	9
3.1	Datenrecherche	9
3.2	Geländebegehung.....	9
4	Wirkraum des Vorhabens/ Wirkfaktoren und Auswirkungen	12
4.1	Wirkraum.....	12
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen.....	12
4.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen	13
4.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen	13
5	Relevanzprüfung	14
6	Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen	18
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbots- tatbestände	18
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	20
6.3	Konfliktanalyse.....	20
7	Fazit	22
8	Literatur	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage Plangebiet in der Gemarkung Ströbeck	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbild	6
Abbildung 3: Karte Biotoptypenkartierung (Khurana, 2024).....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einschätzung zur Relevanzprüfung des Vorhabens nach Arten bzw. Artengruppen der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (2018)	15
---	----

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Solar Alte Deponie“ soll im die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage schaffen.

Mit der aktuellen EEG-Novelle wurde der Ausbau erneuerbarer Energie vom Gesetzgeber als von überragendem öffentlichen Interesse und wichtig für die öffentliche Sicherheit festgestellt (§ 2 EEG).

Die Stadt Halberstadt strebt demgemäß die Förderung der regenerativen Energien in ihrem Gemeindegebiet an. Hierfür sind brach gefallene Flächen, insbesondere Konversionsflächen, geeignet.

Die Nutzbarmachung der Brachflächen der ehemaligen Mülldeponie Ströbeck für die Freiflächen-PV steht im Einklang mit dem Ziel der Förderung regenerativer Energien und dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen.

Zur Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen innerhalb des B-Plan Verfahrens wurde das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael aus Wernigerode beauftragt einen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Es soll geprüft werden ob durch das Vorhaben die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG betroffen sind.

2 Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist das Plangebiet des Bebauungsplans „Sondergebiet Solar Alte Deponie“ in der Gemarkung Ströbeck.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Ströbeck am östlichen Ortsrand, Flur 4 und belegt die Flurstücke 272 und 282 ganz und das Flurstück 274 teilweise.

Er grenzt im Norden an die Kreisstraße K 1327, im Westen an die Ortslage sowie an Gehölzflächen, im Osten an Acker sowie Brachflächen und im Süden an einen Gewerbebetrieb.

Der Geltungsbereich gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teil.

Im südlichen Teil besteht teilweise dichter Gehölzbestand, der als Wald anzusehen ist.

Die ehemalige Deponiefläche ist als Offenland ablesbar und wird als Koppelfläche für Pferdehaltung genutzt.

Der nördliche Teil wird von einer Schlagflur mit flächenhafter Sukzession geprägt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 61.563 m² (6,2 ha).

Es ist geplant, lediglich im südlichen Teil im Bereich der ehemaligen Mülldeponie eine Freiflächen-PVA von ca. 1,4 ha Größe zu errichten.

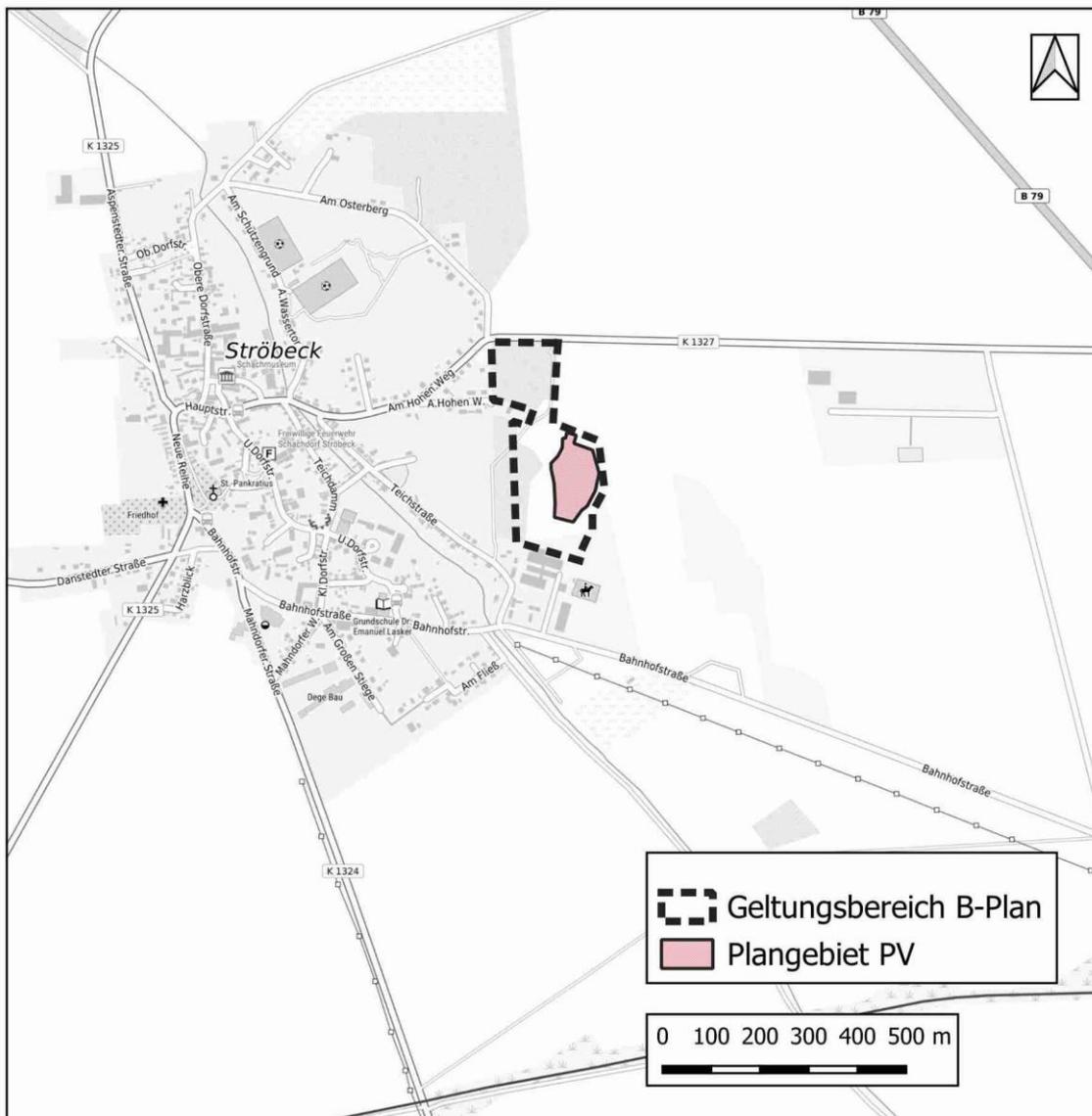


Abbildung 1: Lage Plangebiet in der Gemarkung Ströbeck

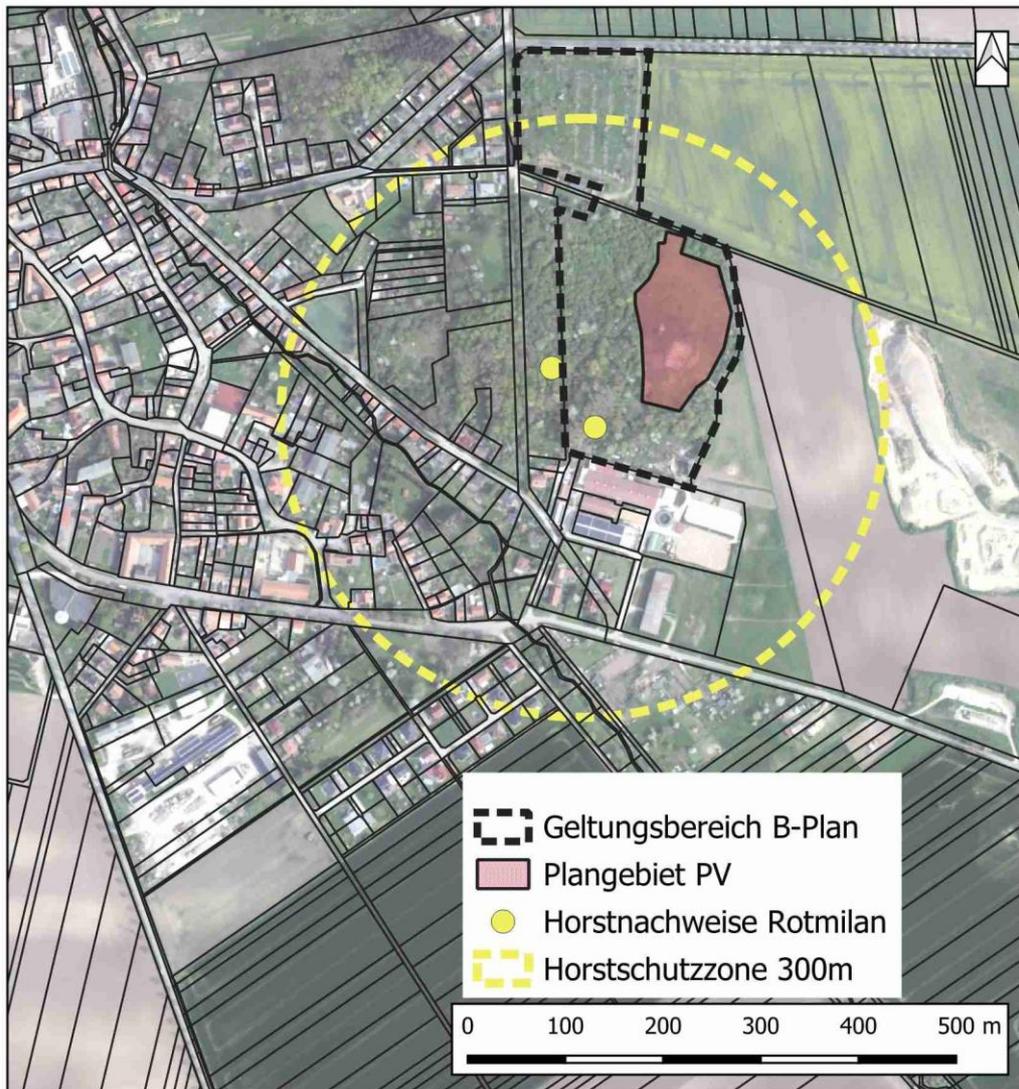


Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbild

2.2 Methodisches Vorgehen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- LANA-Vollzugshilfe zum Artenschutzrecht 2010
- Artenschutzliste zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung soll das Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch eine konkrete Planungs- oder Baumaßnahme erfassen. Bei Beeinträchtigungen die zum Auslösen der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG führen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV und den europäischen Vogelarten.

Den rechtlichen Rahmen zur Zulassung eines Vorhabens bildet das Artenschutzrecht. Die Grundlage hierzu bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der aktuellsten Fassung

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Tötungsverbot (Individuenbezogen)**
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, → **Störungsverbot (Populationsbezogen)**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Schädigungs- / Zerstörungsverbot**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. → **Schädigungsverbot**

Gemäß § 44 BNatSchG sind folgende Arten zu betrachten:

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

In Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

In Nr. 3 auf **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 4 auf **besonders** geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG¹ her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die **besonders** geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht. Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die **Artenschutzliste Sachsen-Anhalt** entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

¹ Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

3 Datengrundlagen und Ergebnisse

3.1 Datenrecherche

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens wurde eine Datenrecherche zu den zu betrachtenden Artvorkommen im Untersuchungsraum durchgeführt. Folgende Datengrundlagen wurden für die vorliegende Prüfung herangezogen:

- Relevante Literatur zu Arten und deren Verbreitung in Sachsen-Anhalt:
 - Grosse, W.-R.; Simon, B.; Seyring, M.; Buschendorf, J.; Reusch, J.; Schildhauer, F.; Westermann, A.; Zuppke, U. (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) 4: 640 S.
 - Fischer, S., B. Nicolai & D. Tolkmitt (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Online-Publikation, Stand Januar 2025 <http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/>
 - Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (2023): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2021 Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 1/2023: 116 Seiten.
- Abfrage von Artdaten beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für das Plangebiet zzgl. eines Puffers von 1.000 m, (Anfrage gestellt am 10.03.2025, Daten erhalten am: 11.03.2025)
- Auswertung der Biotopkartierung mit Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff (Khurana, 2024)

3.2 Geländebegehung

Es erfolgte eine Begehung des Vorhabenbereiches 14.03.25. Die Begehung umfasste keine Arterhebungen.

Die Begehung sollte vielmehr dazu dienen, einen Überblick über das Plangebiet mit seinen Habitatrequisiten und -potentialen zu erhalten. Ziel war es nachfolgend eine Potentialabschätzung sowie Relevanzprüfung der bewertungsrelevanten Arten vornehmen zu können.

Grundlage der Begehung bildete die vorliegende Biotoptypenkartierung (Khurana, 2024).



Abbildung 3: Karte Biotoptypenkartierung (Khurana, 2024)

Danach stellen sich die Biotopverhältnisse wie folgt dar:

Der Geltungsbereich gliedert sich in einen nördlichen und südlichen Teilbereich.

Der nördliche Teilbereich stellt sich als Kahlschlag der vormaligen Waldfläche dar, und wird randlich von der Zuwegung zur geplanten PV-Fläche gequert.

Der südliche Teilbereich ist von dichtem Baumbestand geprägt, der sich nach Westen und Süden ausbreitet. Der ehemalige Deponiebereich ist Offenland und wird als Pferdekoppel genutzt.

Innerhalb der kartierten Fläche werden folgende Biotypen ausgewiesen:

- Kahlschlag mit dem Code HHB auf einer Fläche von 822 m²
- Mischbestand Laubholz mit dem Code XQX auf einer Fläche von 307 m²

- Sonstiger Einzelbaum mit dem Code HEX auf einer Fläche von 75m²
- Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten mit mittleren bis starken Narbenschäden mit dem Code URA auf einer Fläche von 13.058 m²

Die vorliegende Kartierung weist demnach mehrere Habitatkomplexe aus, die zum einem dem der Zuwegung zur PV Fläche über eine Kahlschlagfläche und einen Laubholzbestand zugeordnet werden und zum anderen die Offenlandfläche der ehemaligen Deponie, auf der die PV-Anlage errichtet werden soll.

Die Kahlschlagfläche ist geprägt von einer typischen Schlagflur mit Resten von Nadelhölzern, Reisighaufen, Gras- und Ruderalvegetation sowie aufkommender Sukzession mit Esche, Holunder, Brombeeren. Am östlichen Rand befindet sich ein unbefestigter Erschließungsweg, der auch für die Erschließung der PV-Anlage dienen soll.

Der zu querende Laubholzbestand besteht aus dichten Sukzessionsgehölzen aus Weißdorn, Hagebutte und Kirschkirsche die sich offenbar nach Schließung der Deponie hier entwickelt haben.

Ein Altbaumbestand mit Habitatrequisiten ist nicht vorhanden.

Die Offenlandfläche der ehemaligen Deponie wird als eingezäunte Pferdekoppel genutzt und weist starke Narbenschäden auf.

Ein Habitatpotential ist auf der Fläche, bis auf 4 jüngere Gehölze allerdings auch ohne Habitatrequisiten, nicht vorhanden.

Die aufgrund der Gegebenheiten ermittelten Erkenntnisse und Rückschlüsse sowie die Berücksichtigung der tatsächlichen Baufläche fließen in die Relevanzprüfung mit ein.

4 Wirkraum des Vorhabens/ Wirkfaktoren und Auswirkungen

4.1 Wirkraum

Zur Feststellung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist es notwendig den Wirkraum des Vorhabens zu definieren.

Als Wirkraum des Vorhabens werden im konkreten Fall das Plangebiet mit einer Flächengröße von etwa 1,4 ha sowie die unmittelbar angrenzenden bauzeitlich betroffenen Bereiche als der unmittelbare bau- und anlagebedingte Eingriffsbereich definiert. Ein weiterer darüber hinaus gehender Wirkraum wird nicht angenommen.

Damit erfolgt für diesen Geltungsbereich eine artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens. Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerflächen wurden nicht benannt und können daher nicht bewertet werden – artenschutzrechtliche Konflikte können auch mit der Anlage dieser Flächen entstehen, wenn zum Beispiel sonstige unbefestigte Biotopflächen hierfür genutzt werden.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden folgende Wirkfaktoren relevant:

- Entfernung von Vegetationsbewuchs
- Erdarbeiten, Transporte
- Rammarbeiten

Damit können folgende temporären Auswirkungen verbunden sein:

- Verlust von Biotopstrukturen/ Habitaten für relevante Artengruppen
- akustische und optische Störwirkungen durch Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen besonders mit Relevanz für Avifauna in Brutzeit
- Barriere- oder Fallenwirkung durch Zäune und Gräben für Versorgungsleitungen
- Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen

Über Vermeidungsmaßnahmen können die Wirkungen deutlich reduziert werden. Dennoch besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der lokal potenziell vorkommenden Faunen-Elemente.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Durch die Anlage werden folgende Wirkfaktoren relevant:

- Veränderung der Flächenbedeckung durch Module/technische Konstruktionen
- Einzäunung des Geländes

Damit können folgende dauerhafte Auswirkungen verbunden sein:

- dauerhafter Verlust/Veränderung/Neuschaffung von Standortverhältnissen (Boden, Wasser, Mikroklima) und damit Biotopstrukturen/ Habitaten für relevante Artengruppen
- optische Störwirkungen durch Reflexionen der Module, Silhouetteneffekte, Lake-Effekt
- Barrierewirkung durch Zäune, Behinderung des Habitatverbunds und Störung funktionaler Beziehungen, Schaffung von Ruhezonem
- Verletzungsgefahr bei Stacheldrahtverwendung zum Zaunbau

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Durch den Betrieb der Anlage sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Bewirtschaftung durch Mulchen, Mahd, Beweidung
- Geräuschemissionen von technischen Anlagen (Lüfter Wechselrichter, Transformatoren)

Damit können folgende dauerhafte Auswirkungen verbunden sein:

- Tötung, Verletzung oder Störung von Individuen
- Erzeugung von Meidungsverhalten

Insgesamt sind nach Errichtung und Fertigstellung der PV-Anlage bei ordnungsgemäßem Betrieb keine relevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren/ und Auswirkungen zu erwarten, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten führen können.

Weitere Untersuchungen zu Auswirkungen sind in Feldmeyer, S. et al., 2024 beschrieben

5 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2018.

In der nachfolgenden Relevanzprüfung mit Bewertung von Verbotstatbeständen wurden die unter Kapitel 3 genannten Informationen ausgewertet.

Tabelle 1: Einschätzung zur Relevanzprüfung des Vorhabens nach Arten bzw. Artengruppen der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (2018)

Arten-Prüfspektrum		Verbotstatbestände ² gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt						Artenschutzmaßnahmen	Begründung
Artengruppe (AG)	Arten/ Artengruppen/ ökolog. Gilden	TV		SV		StV			
		ja	nein	ja	nein	ja	nein		
Säugetiere	Artengruppe (AG) Fledermäuse		X		X		X	-	Der Standort umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden
	Fischotter [<i>Lutra lutra</i>] / Biber [<i>Castor fiber</i>]		X		X		X	-	Der Standort umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden
	Wildkatze [<i>Felis silvestris</i>]		X		X		X	-	
	Luchs [<i>Lynx lynx</i>]		X		X		X	-	
	Wolf [<i>Canis lupus</i>]		X		X		X	-	
	Haselmaus [<i>Muscardinus avellanarius</i>]		X		X		X	-	
	Feldhamster [<i>Cricetus cricetus</i>]		X		X		X	-	
Vögel	Bodenbrüter:		X		X		X	V _{ASB} 1	Der Standort umfasst artspezifische Habitatpotenziale für Bodenbrüter. Durch Bauzeitenregelung kann eine mögliche vorhabenbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden.
	Gehölz-/Freibrüter		X		X		X	V _{ASB} 1	Der Standort umfasst artspezifische Habitatpotenziale für Gehölz-/Freibrüter Durch Bauzeitenregelung kann eine mögliche vorhabenbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden.
	<u>Höhlen-/Nischenbrüter</u>		X		X		X	-	Der Standort umfasst keine artspezifische Habitatpotenziale für Höhlen-Nischenbrüter Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden

² TV: Tötungsverbot; SV: Schädigungsverbot; StV: Störungsverbot

Arten-Prüfspektrum		Verbotstatbestände ² gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt						Artenschutzmaßnahmen	Begründung
Arten- gruppe (AG)	Arten/ Artengruppen/ ökolog. Gilden	TV		SV		StV			
		ja	nein	ja	nein	ja	nein		
	Rotmilan [<i>Milvus milvus</i>]		X		X		X	V _{ASB2}	Die Horstschutzzone für den Rotmilan ist zu berücksichtigen. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann durch Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.
Kriechtiere	Zauneidechse [<i>Lacerta agilis</i>] Schlingnatter [<i>Coronella austriaca</i>]		X		X		X	-	Der Standort umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden
Rundmäuler/ Fische			X		X		X	-	Der Standort umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden
Amphibien	Knoblauchkröte [<i>Pelobates fuscus</i>] Nördl. Kammmolch [<i>Triturus cristatus</i>]		X		X		X	-	Der Vorhabenbereich umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist auszuschließen
Käfer			X		X		X	-	Der Vorhabenbereich umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale. (Altbaumbestand mit Mulmhöhlen)) Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt Keine relevanten Pflanzenarten(z.B. Epilobium) im Rahmen der Biotopkartierung nachgewiesen
Libellen			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt
Heuschrecken			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt
Krebstiere			X		X		X	-	Der Vorhabenbereich umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.
Weichtiere			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt.
Farn- & Blütenpfl.			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt.

Arten-Prüfspektrum		Verbotstatbestände ² gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt						Artenschutzmaßnahmen	Begründung
Arten- gruppe (AG)	Arten/ Artengrup- pen/ ökolog. Gilden	TV		SV		StV			
		ja	nein	ja	nein	ja	nein		
Flechten/ Moose			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung können folgend Arten/Artengruppen betroffen sein:

Vögel:

Beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG, insbesondere Bodenbrüter und Gehölz-/Freibrüter:

Für die im Wirkungsbereich des Bauvorhabens potentiell brütenden Vögel können baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Hinzu kommen mögliche erhebliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

6 Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen oder bei ähnlichen ökologischen Ansprüchen und vergleichbaren Betroffenheiten auf Artengruppenebene abgehandelt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

Zum Schutz der im Plangebiet potentiell brütenden Vogelarten haben die Maßnahmen zur

Baufeldfreimachung (Holzungen, einschließlich Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen,

VASB 2 – Berücksichtigung Horstschutzzone Rotmilan

Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es gem. § 28 NatSchGLSA nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des [§ 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes](#) zulassen.

Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen gelten grundsätzlich und artengruppenübergreifend.

VASB 3 – Vermeidung von Fallenwirkungen durch Baugruben

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (v.a. Kleinsäuger Amphibien, Reptilien) vorsichtig und verletzungsfrei aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

VASB 4 – Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit

Um eine Einschränkung der Durchgängigkeit des Geländes für Säugetiere so gering wie möglich zu halten, sollte im Fall einer Einfriedung der Anlage auf eine ausreichende Maschenweite im unteren Zaunbereich bzw. Abstand der Zaununterkante zur Geländeoberfläche (mind. 20 cm) geachtet werden.

Bei der Verwendung von Zaunmaterial ist auf die Minimierung von Verletzungsgefahren zu achten (keine Verwendung von Nato-Draht).

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Diese Maßnahmen sollen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

6.3 Konfliktanalyse

Vögel (Aves)

Der Eingriffsbereich und das möglicherweise vorhabenbedingt beeinträchtigte nahe Umfeld stellt ein Ganzjahres- bzw. Bruthabitat für dort potentiell vorkommende Vogelarten dar. Für diese Vogelarten kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Vögel sind in den meisten Lebensphasen hochmobil, so dass eine baubedingte Verletzung/Tötung adulter Individuen aufgrund des Vorhabencharakters ausgeschlossen werden können. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Niststandorten von im Eingriffsbereich brütenden Arten zu befürchten (Zerstörung von Gelegen oder Tötung/Verletzung nicht flügger Jungvögel).

Mit Anwendung der Artenschutzmaßnahme V_{ASB} 1 wird dies wirksam vermieden.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Der Verbotstatbestand der Störung tritt ein bzw. erfüllt sich, wenn sich der Erhaltungszustands (EHZ) der lokalen Populationen verschlechtert. Dies ist dann der Fall, wenn eine Anzahl an Individuen betroffen ist, die befürchten lässt, dass die Überlebenschancen, die Rep-

roduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population beeinträchtigt werden.

Durch die Baumaßnahme können im Umfeld des direkten Eingriffsbereiches brütende Vögel gestört und zur Aufgabe ihres Brutplatzes veranlasst werden. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereiches ist jedoch nur von wenigen Brutpaaren auszugehen. Der Verlust dieser einzelnen Brutplätze führt nicht zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen, da im Umfeld des Bauvorhabens weiterhin Habitate für die betroffenen Arten vorhanden sind und die Bauzeit definiert ist. Hinzu kommt, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der jährlichen Hauptbrutzeit durchgeführt wird (Artenschutzmaßnahme V_{ASB} 1). Störungen der Brutvögel können somit minimiert werden.

Die Bestimmungen zur Horstschutzzone des Rotmilan sind zu beachten (Artenschutzmaßnahme V_{ASB} 2). Außerhalb der Brutzeit ist generell von einer geringeren Störanfälligkeit der vorkommenden Vogelarten auszugehen. Zu Beginn der auf die Baufeldfreimachung folgenden Brutphase besteht die Störung bereits und die Brutvögel suchen sich außerhalb des Wirkraumes störungsfreie Brutplätze.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 und V_{ASB} 2 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)

Infolge einer möglichen baubedingten Zerstörung oder Beschädigung von im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens gelegenen Niststandorten tritt dieser Verbotstatbestand ein (baubedingte Zerstörung von Gelegen und Nestern). Zur sicheren Vermeidung des Verbotstatbestandes ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Artenschutzmaßnahme V_{ASB} 1).

Die Beseitigung der Vegetations- und Habitatstrukturen stellt eine Beeinträchtigung der an diesem Standort vorhandenen Lebensräume dar.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Zur Klärung, ob das Planvorhaben B-Plan „Sondergebiet Solar Alte Deponie Ströbeck“ mit einer Flächeninanspruchnahme von etwa 1,4 ha in seiner Umsetzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt, wurde mit der vorliegenden Unterlage eine Artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Bauvorhabens durchgeführt.

Mit der vorliegenden Unterlage wurden Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten/ Artengruppen bezogen auf das Vorhaben geprüft, ermittelt und beschrieben. Eine Potentialanalyse unter Verwendung recherchierter, vorhandener Daten sowie einer Gebietsbegehung bildete hierfür die Grundlage. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen wurde eine Maßnahmenempfehlung gegeben. Durch die Anwendung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Die Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen sollen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Aufgestellt,

gez. Dr. Friedhelm Michael

Wernigerode, 20.03.2025

8 Literatur

- ASB ST. 2018A. Artenschutzbeitrag. Mustervorlage gemäß RLBP 2011. Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Stand: Juni 2018. 31 Seiten
- ASB ST. 2018B. Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Anhang II zum Artenschutzbeitrag. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Stand: Juni 2018. 31 Seiten
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER. 2005. Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2, 2. Aufl. Aula Verlag, Wiebelsheim. 622 Seiten.
- Feldmeyer, S. et al., 2024
- MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN AUSGLEICHS IN SOLARPARKS
BGH-PLAN 2024 IM AUFTRAG DES KOMPETENZZENTRUMS FÜR NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE
KNE GGBH
- FISCHER, S., B. NICOLAI & D. TOLKMITT (HRSG.): DIE VOGELWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT. ONLINE-PUBLIKATION, STAND FEBRUAR 2025. [HTTP://WWW.VOGELWELT-SACHSEN-ANHALT.DE/](http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/)
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (HRSG.) (2021): VOGELMONITORING IN SACHSEN-ANHALT 2018- BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT HEFT 1/2023.
- FÜNFSTÜCK, H.-J. & I. WEIß. 2018. Die Vögel Mitteleuropas im Porträt. 1. Auflage. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim. 752 Seiten.
- GÖTZ, M. (2020): Landesweite Datenrecherche und Übersichtserfassung zur Ermittlung des aktuellen Verbreitungsgebietes von Säugetierarten der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt: Wildkatze (*Felis s. silvestris*). Endbericht im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.
- GROSSE, W.-R., SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE. 2015. Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 Seiten.
- GROSSE W.-R. & M. SEYRING (2018): ARBEITSATLAS ZUR ERFASSUNG DER LURCHE UND KRIECHTIERE IN SACHSEN-ANHALT. – HALLE (SAALE): 63 S.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. 2015. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz 52: Seiten 19 – 67. (online abrufbar: <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>; Stand: 08.05.2023)
- KHURANA 2024 AUSWERTUNG DER BIOTOPKARTIERUNG MIT BEWERTUNG DES AUSGANGSZUSTANDES VOR DEM EINGRIFF IN BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN STRÖBECK NR. 7 "SONDERGEBIET SOLAR ALTE DEPONIE" ENTWURF STAND NOVEMBER 2024
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. 2024: Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt. Bericht zum Monitoringjahr 2023/2024.
- MEINING, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE. 2017. Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017

ROTE LISTEN SACHSEN-ANHALT. 12. BRUTVOGELARTEN – BERICHT DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT H1/2020:

TROST, M.; OHLENDORF, B., DRIECHCIARZ, R., WEBER, A., HOFMANN, T. & K. MAMMEN. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt. 11. Säugetiere. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt H1/2020: